

Gemeinde Bobenheim-Roxheim

Änderungsplan I zum Bebauungsplan Sportanlage Schlosserweiher

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1-7 BauGB

1. Zweckbestimmung und Art der baulichen Nutzung

Zulässig im Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO sind Gebäude, die mit Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und nichtstörenden Gewerbebetrieben vergleichbar sind, Lagerplätze sowie ein Jugendzentrum, sofern dies untergeordnete Bedeutung hat.

2. Die weiteren bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Sportanlage Schlosserweiher, genehmigt durch Verfügung der Kreisverwaltung Ludwigshafen vom 31.08.1989, ausgefertigt am 01.02.1993, gelten unverändert weiter.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Sportanlage Schlosserweiher, genehmigt durch Verfügung der Kreisverwaltung Ludwigshafen vom 31.08.1989, ausgefertigt am 01.02.1993, gelten unverändert weiter.

C. Begründung

1. Das vorhandene, als gemeindlicher Bau- und Betriebshof vorgesehene Gebäude wird für diesen Nutzungszweck nicht voll benötigt. Bei der Standortfrage eines neuen Jugendzentrums bot sich dieses Gebäude zur Nutzung an, da es zum einen zentral zwischen den Ortsteilen und zum anderen doch in vertretbarer Entfernung zur vorhandenen Bebauung gelegen ist.

Die notwendige Erschließung einschließlich der Ver- und Entsorgungsanlagen ist vorhanden.

Die zusätzliche Nutzungsart führt zu keiner wesentlichen Veränderung hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes, da durch

die vorhandene Eingrünung bereits eine weitgehende Abdeckung des Gebäudes erfolgt.

2. Bodenordnung

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich.

3. Kosten der Gemeinde

a) Grunderwerbskosten und Kosten der Erschließung fallen nicht an.

b) Baukosten sind mit 250.000,00 DM veranschlagt.

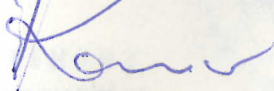
4. Durchführung des Planes

Nach Rechtskraft kann die Verwirklichung sofort erfolgen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.06.1994 beschlossen.
2. Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 08.07.1994.
3. Auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB wurde im Amtsblatt vom 08.07.1994 hingewiesen. Sie wurde in der Zeit vom 11.07.1994 bis 16.08.1994 durchgeführt.
4. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 29.06.1994 um Stellungnahme gebeten. Bekanntgabe und Beschlußfassung hierüber erfolgte am 28.09.1994.
5. Der Gemeinderat stimmte dem auszulegenden Planentwurf am 28.09.1994 zu.
6. Der Planentwurf, einschl. der textlichen Festsetzungen und der Begründung, wurde in der Zeit vom 17.10.1994 bis 17.11.1994 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf die Offenlegung wurde am 07.10.1994 ortsüblich hingewiesen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.
7. Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim hat mit dem Beschluß des Gemeinderates vom 15.12.1994 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bobenheim-Roxheim, den 22.12.1994
Gemeindeverwaltung



(REINER)
Bürgermeister

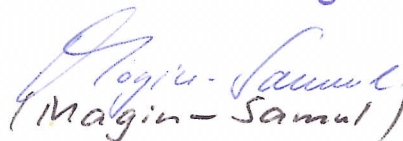


8. Anzeigevermerk der Kreisverwaltung

Anzeige § 11 Abs. 3 BauGB
Gemäß Verfügung vom
03. Jan. 1995

....., Az.: 63/610-13
Bobenheim-Roxheim 37a
bestehen keine Rechtsbedenken

Ludwigshafen, den 03. Jan. 1995
Kreisverwaltung

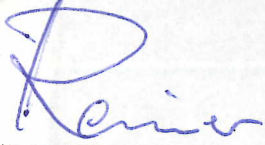


(Margit-Samuel)

9. Der Bebauungsplan wird gem. § 10 (1) GemO-DVO ausgefertigt.

Bobenheim-Roxheim, den 24.01.1995

Gemeindeverwaltung



(REINER)
Bürgermeister



10. Der Bebauungsplan wurde am 03.02.1995 in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.

Bobenheim-Roxheim, den 03.02.1995

Gemeindeverwaltung



(REINER)
Bürgermeister

